



Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Grundbesitzer-Verein der Gartenstadt Berlin-Frohnau e.V.. Sein Sitz ist Berlin-Frohnau.
- (2) Er bezweckt, die Interessen der Grundbesitzer des Ortsteils Berlin-Frohnau zu wahren, den Gemeinschaftsgeist zu pflegen und das Gedeihen der Ansiedlung unter Aufrechterhaltung des Charakters Frohnau als Gartenstadt zu fördern. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- (3) Ausgeschlossen sind im Verein Erörterungen über parteipolitische und religiöse Fragen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können volljährige, unbescholtene natürliche Personen werden, die in Berlin-Frohnau Grund- oder Wohnungseigentum haben - Juristischen Personen mit Grundbesitz in Berlin-Frohnau kann die Aufnahme gestattet werden.
- (2) Der Vorstand kann zu Satz 1 Ausnahmen zulassen.

§ 3

Anmeldungen und Aufnahme zur Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Verein. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Verein. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Begründung.
- (2) Im Todesfall (§ 7a der Satzung) kann die Mitgliedschaft durch ein volljähriges Familienmitglied fortgeführt werden.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung dieser Satzung, zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines Beitrages. Alles Nähere regelt eine von der Hauptversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 5

Vertretung der Mitglieder

Für Vereinsmitglieder, die verhindert sind, ihre Rechte bei Abstimmungen auszuüben, kann der Vorstand die Vertretung durch ein volljähriges, bevollmächtigtes Familienmitglied zulassen. Eine anderweitige Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Ehegatten vertreten sich vollberechtigt als Vereinsmitglieder, nicht aber als Vorstandsmitglieder. Jede juristische Person darf nur durch einen, dem Vorstand namhaft zu machenden, Bevollmächtigten vertreten werden.

§ 6

Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie genießen als solche alle Rechte der Mitglieder. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein schriftlich spätestens bis zum 30.06. zum Ende des Kalenderjahres anzuzeigen ist, sofern nicht ausdrücklich eine Befristung angegeben wird.
- c) durch Beschluss des Vorstandes:
wenn das Mitglied wegen ehrenrühriger Handlungen bestraft ist, oder sich in irgendeiner Weise durch Wort und Tat gegen die Interessen des Vereins vergangen hat. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen ab Empfang des Ausschlussbescheides schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Anführung der Gründe Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- d) in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine verkürzte Kündigungsfrist gewähren.

§ 8 Leitung des Vereins

Geleitet wird der Verein durch den Vorstand. Vorstandsmitglieder oder beratende, rechtskundige Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Hauptversammlung festgesetzt wird. Im Interesse des Vereins erforderliche Auslagen werden aus der Vereinskasse erstattet.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gemäß § 12 dieser Satzung für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung. Dem Vorstand gehören weiter an: der 1. Schriftführer, sowie Beisitzer, die von der Hauptversammlung bestimmt werden.
- (2) Sofern im Laufe der Wahlzeit Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Dies gilt nicht bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Arbeitskreise

Für die Behandlung einzelner Gebiete der Vereinstätigkeit können vom Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Deren Mitglieder werden vom Vorstand gewählt und können auf dessen Einladung an Vorstandsberatungen teilnehmen. Mitglieder von Arbeitskreisen können auch Personen werden, die dem Verein nicht als Mitglieder angehören.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Quartal soll möglichst eine Mitgliederversammlung stattfinden, zu der der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, das der Unterstützung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder bedarf, ist binnen 21 Tagen nach Eingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss den Gegenstand der geforderten Behandlung bezeichnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vorlagen und Anträge, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm selbst oder die Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (4) Über die Verhandlungen jeder Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Alle Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fasst in allen Angelegenheiten, die nicht die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung betreffen, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Schatzmeisters;
- c) Wahl des Vorstandes. (Sofern im Laufe der Wahlzeit Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, kann sich der Verein durch Zuwahl ergänzen);
- d) jede Änderung der Satzung;
- e) die etwaige Auflösung des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen im § 15;
- f) die Bestimmung über Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins;
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.

§ 13

Berufung von Hauptversammlungen

- (1) Die Berufung der Jahres-Hauptversammlung erfolgt jeweils bis zum 31. März zur Erledigung der im § 12 aufgezählten Geschäfte.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn der Vorstand die Berufung für erforderlich hält;
 - b) wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragt. In diesem Falle muss die Versammlung binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladung zu jeder Hauptversammlung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb vier Wochen die Einberufung einer zweiten Hauptversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens und ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Stand: 09.05.2017